



Geschäftsordnung des Gemeinderates

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau hat in seiner Sitzung vom 07.04.2022 aufgrund der Ermächtigung des § 47 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, beschlossen:

Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt für den Gemeinderat der Gemeinde Ellmau. Sie stellt eine auf die örtlichen Bedürfnisse eingehende Ergänzung der in der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO normierten Bestimmungen der §§ 34 bis 46 dar. Sofern die Geschäftsordnung keine konkreten Regelungen enthält oder hierin nicht direkt auf Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO verwiesen wird, gelangen subsidiär die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO zur Anwendung.

§ 1

Einberufung des Gemeinderates

1. Die Einberufung des Gemeinderates obliegt dem Bürgermeister, der die Bediensteten des Gemeindeamtes mit der Erledigung dieser Aufgabe betrauen kann, und sie hat in der Form zu erfolgen, dass die Einladung zur Sitzung digital mittels E-Mail an die vom jeweiligen Gemeinderatsmitglied der Gemeinde bekannt gegebene E-Mailadresse zuzustellen ist. Zusätzlich hat eine Benachrichtigung über die mit E-Mail zugestellte Einladung per SMS an die vom jeweiligen Gemeinderatsmitglied der Gemeinde bekannt gegebene Mobiltelefonnummer zu erfolgen.
2. Der Einladung gemäß Abs. 1 sind die Niederschrift und eine allfällig vorhandene gesonderte Niederschrift einer vorangegangenen Sitzung beizulegen.
3. Bei der Einberufung von Ersatzmitgliedern kann von den Erfordernissen des Abs. 1 abgegangen werden, als es zur rechtzeitigen Verständigung des Ersatzmitgliedes erforderlich ist. Die Übermittlung einer gesonderten Niederschrift gemäß Abs. 2 an ein Ersatzmitglied ist nicht zulässig.
4. Die Örtlichkeit für die Sitzungen des Gemeinderates wird je nach Bedarf vom Bürgermeister in der Einladung festgelegt. Sofern es die Platzverhältnisse aber nicht erfordern, werden die Sitzungen üblicherweise im „Großen Sitzungssaal“ im 2. Stock

- des Gemeindeamtes an der Adresse Dorf 20, 6352 Ellmau, abgehalten.
5. Die Sitzungen des Gemeinderates sind in der Regel zum ersten Donnerstag eines Monats einzuberufen, wobei nach Bedarf vom Bürgermeister davon abgewichen werden kann. Im Jänner und August werden aufgrund der Ferien- und Urlaubszeit keine Sitzungen einberufen.
 6. Die Sitzungen des Gemeinderates haben um 19:00 Uhr zu beginnen und spätestens nach Ablauf von vier Stunden zu enden.

§ 2

Protokollgenehmigung

1. Die Genehmigung der Niederschrift einer vorangegangenen Sitzung ist jeweils als erster Tagesordnungspunkt der Sitzung festzulegen.
2. Sofern auch die Genehmigung einer gesonderten Niederschrift zu erfolgen hat, so ist diese als erster Unterpunkt des Tagesordnungspunktes „*Vertrauliches*“ festzulegen. Die Behandlung hat unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu erfolgen.
3. Änderungswünsche der Niederschriften gemäß Abs. 1 und 2 sind bis spätestens 08:00 Uhr am Sitzungstag schriftlich beim Gemeindeamt per Post an die Adresse Dorf 20, 6352 Ellmau, oder elektronisch per E-Mail an gemeinde@ellmau.tirol.gv.at einzubringen.

§ 3

Ausschluss der Öffentlichkeit

1. Es gelangt die Bestimmung des § 36 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, zur Anwendung.
2. Zu Verhandlungsgegenständen, zu denen die Öffentlichkeit gemäß Abs. 1 ausgeschlossen wird, ist die Anwesenheit von
 - a) Ersatzmitgliedern,
 - b) Personen gemäß § 4 der Geschäftsordnung und
 - c) sachkundigen Personen, die vom Bürgermeister zur Erteilung von Auskünften gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung herangezogen werden,erlaubt.

§ 4

Teilnahme von Gemeindebediensteten (bei Ausschluss der Öffentlichkeit)

1. An jenen Verhandlungsgegenständen, zu denen die Öffentlichkeit gemäß § 36 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, ausgeschlossen wird, bleibt die Anwesenheit des Amtsleiters sowie eines allfällig herangezogenen Schriftführers gestattet.
2. Der Bürgermeister kann neben den Gemeindebediensteten nach Abs. 1 auch andere Gemeindebedienstete zu Verhandlungsgegenständen, zu denen die Öffentlichkeit gemäß § 36 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, ausgeschlossen wird, zur Erteilung von Auskünften

beziehen.

§ 5

Einsichtnahme in die Verhandlungsunterlagen

1. Die Einsichtnahme in sämtliche Verhandlungsunterlagen, die in der Sitzungsmappe einliegen, erfolgt während der Amtsstunden für den Parteienverkehr* im Gemeindeamt, Dorf 20, 6352 Ellmau. Über Anfrage eines Mitgliedes können die Verhandlungsunterlagen zu einem Tagesordnungspunkt elektronisch an eine von diesem Mitglied bekannt gegebene E-Mailadresse zur Verfügung gestellt werden. Allfällige weitere Unterlagen, welche aufgrund des großen Umfanges nicht in die Sitzungsmappe eingelegt oder elektronisch übermittelt werden können, können direkt beim jeweiligen Sachbearbeiter während der Amtsstunden für den Parteienverkehr* im Gemeindeamt, Dorf 20, 6352 Ellmau, eingesehen werden.
2. Fertigt sich ein Mitglied von den Verhandlungsunterlagen nach Abs. 1 Kopien an oder lässt es sich Kopien bzw. Ausdrücke anfertigen, so hat es im Umgang mit diesen Unterlagen auf die Amtsverschwiegenheit, den Datenschutz usw. zu achten. Dies gilt in eben dem Maße für Verhandlungsunterlagen, die gemäß Abs. 1 elektronisch zur Verfügung gestellt werden worden sind.
3. Für Ersatzmitglieder besteht das Einsichtnahmerecht gemäß Abs. 1 erst ab deren Verständigung.

§ 6

Verhandlungsleitung

1. Der Bürgermeister hat für eine ordnungsgemäße und sachliche Führung der Verhandlung zu sorgen.
2. Der Bürgermeister kann Gemeindebedienstete und andere sachkundige Personen den Sitzungen des Gemeinderates zur Erteilung von Auskünften beiziehen.
3. Der Bürgermeister kann auch Personen, die der Sitzung des Gemeinderates als Zuseher beiwohnen, bei Bedarf das Wort erteilen und wieder entziehen.
4. Der Bürgermeister leitet die Verhandlungen und hat dafür zu sorgen, dass nur solche Angelegenheiten der Beratung und Abstimmung unterzogen werden, die in den Wirkungskreis des Gemeinderates fallen.
5. Der Bürgermeister kann zum Zwecke der Verhandlungsleitung sowie zur Erteilung von Auskünften oder für Richtigstellungen jederzeit das Wort ergreifen. Er ist darüber hinaus berechtigt, sich ohne Beschränkung an Diskussionen zu beteiligen.
6. Ist der Bürgermeister zur Sitzung des Gemeinderates verhindert, so führt an seiner Stelle der Bürgermeister-Stellvertreter den Vorsitz.

§ 7

Wortmeldungen

1. Wortmeldungen der Mitglieder haben sich ausschließlich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt zu beziehen und der Reihe nach zu erfolgen.
2. Wortmeldungen, welche nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, sowie sonstige

Wortmeldungen, sind unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges“ vorzubringen und zu behandeln.

3. Bei Wortmeldungen ist auf die Amtsverschwiegenheit, den Datenschutz usw. zu achten.

§ 8

Beratung

1. Da sämtliche Anträge von der Verwaltung vorbereitet werden und in der Sitzungsmappe zur Einsicht aufliegen, kann der Bürgermeister bei den jeweiligen Tagesordnungspunkten von einem ausführlichen Bericht bzw. einer ausführlichen Erläuterung Abstand nehmen und auf die Unterlagen verweisen.
2. Über die Zulassung der Verlesung von Schriftstücken oder Druckwerken entscheidet der Bürgermeister.

§ 9

Art der Abstimmung

Es gelangt die Bestimmung des § 45 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, zur Anwendung.

§ 10

Einbringung und Beantwortung von Anfragen

1. Es gelangt die Bestimmung des § 42 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, zur Anwendung.
2. Schriftliche Anfragen sind beim Gemeindeamt entweder per Post an die Adresse Dorf 20, 6352 Ellmau, oder elektronisch per E-Mail an gemeinde@ellmau.tirol.gv.at einzubringen.
3. Anfragen, die den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde betreffen, sind nicht zulässig.
4. Anfragen, die die Amtsverschwiegenheit, den Datenschutz usw. berühren, sind unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.

§ 11

Einbringung und Behandlung von Anträgen

1. Es gelangt die Bestimmung des § 41 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, zur Anwendung.
2. Für die Formulierung eines Antrages ist ausschließlich das Mitglied zuständig, das einen Antrag zu stellen beabsichtigt. Keinesfalls wird der Wortlaut eines Antrages, den ein Mitglied zu stellen beabsichtigt, durch den Bürgermeister als Vorsitzenden, den Amtsleiter oder einen allfällig herangezogenen Schriftführer in Hilfestellung ausformuliert und gleichsam protokolliert. Vielmehr hat der Antragsteller dem Schriftführer zur Protokollierung in der Niederschrift entweder den exakten Wortlaut

seines Antrages Wort für Wort zu diktieren oder ihm eine schriftliche Ausfertigung des Antrages zu überreichen.

3. Ein Antrag kann von dem Mitglied, das den Antrag gestellt hat, bis zur Abstimmung im Gemeinderat mündlich oder schriftlich zurückgezogen werden.

§ 12

Niederschrift

1. Wortmeldungen werden ausschließlich nur auf Antrag des jeweiligen Mitgliedes zum konkreten Tagesordnungspunkt protokolliert.
2. Es wird kein Protokoll Wort für Wort angefertigt, sondern nur der wesentliche Inhalt zusammengefasst.

§ 13

Verhinderung

Ist ein Mitglied wegen Befangenheit oder wegen des Vorliegens eines sonstigen wichtigen Grundes verhindert, an der Beratung und Abstimmung über bestimmte Tagesordnungspunkte oder an einer oder mehreren Sitzung(en) des Gemeinderates teilzunehmen, so hat es dies unter Angabe des Grundes unverzüglich dem Gemeindeamt schriftlich per Post an die Adresse Dorf 20, 6352 Ellmau, oder elektronisch per E-Mail an gemeinde@ellmau.tirol.gv.at, oder fernmündlich unter der Telefonnummer 05358 2206 bekanntzugeben. Die unverzügliche Einberufung des Ersatzmitgliedes obliegt ausschließlich dem Bürgermeister, der die Bediensteten des Gemeindeamtes mit der Erledigung dieser Aufgabe betrauen kann, und ist dabei gemäß § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung vorzugehen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde Ellmau in Kraft.

*Amtsstunden für den Parteienverkehr:

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Jeweils ausgenommen die gesetzlichen Feiertage sowie der 24. und 31. Dezember.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Nikolaus Manzl

Ellmau, am 04.05.2022

Kundmachungsvermerk:

angeschlagen am: 13.04.2022

abgenommen am: 28.04.2022

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am 02.05.2022, G-70509/1/28-2022.



Dieses Dokument wurde von Nikolaus Manzl elektronisch gefertigt und amtssigniert
Prüfung unter www.ellmau.tirol.gv.at/
Signatur aufgebracht am 04.05.2022